

# Wohnungsgeberbestätigung nach § 19 des Bundesmeldegesetzes

**ROT**  
an der Rot

Perle an der  
Oberschwäbischen  
Barockstraße



Gemeinde Rot an der Rot  
Klosterhof 14  
88430 Rot an der Rot

über den  Wohnungseinzug am \_\_\_\_\_  
 Wohnungsauszug

## Anschrift der Wohnung:

Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer mit Zusatz

Stockwerk, Wohnungsnummer bzw. Lagebeschreibung der Wohnung im Haus

## Vor- und Familiennamen der einziehenden bzw. ausziehenden meldepflichtigen Personen:

1. \_\_\_\_\_ 2. \_\_\_\_\_  
3. \_\_\_\_\_ 4. \_\_\_\_\_  
5. \_\_\_\_\_ 6.  weitere Personen siehe Rückseite

## Name und Anschrift des **Wohnungsgebers** lauten:

Name des Wohnungsgebers

Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer, des Wohnungsgebers

Ggf. Name der durch den Wohnungsgeber beauftragten Person

Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig **Eigentümer** der Wohnung oder

Der Wohnungsgeber ist nicht Eigentümer der Wohnung; Name und Anschrift des **Eigentümers** lauten:

Name des Eigentümers der o. g. Wohnung

Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer, des Eigentümers der o. g. Wohnung

### **Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die oben gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.**

Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch diesen weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen das Verbot stellt ebenso eine Ordnungswidrigkeit dar wie die Ausstellung dieser Bestätigung ohne dazu als Wohnungsgeber oder dessen Beauftragter berechtigt zu sein (§ 54 i. V. m §19BMSG).

Ort, Datum

Unterschrift des Wohnungsgebers oder der beauftragten Person

Vor- und Familiennamen der einziehenden bzw. ausziehenden meldepflichtigen Personen:

7. _____	8. _____
9. _____	10. _____
11. _____	12. _____

Auszug  
aus dem Bundesmeldegesetz (BMG)  
vom 03.05.2013  
geändert durch Gesetz vom 20.11.2014

**§ 17 Anmeldung, Abmeldung**

(1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von **zwei Wochen** nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden.

(2) Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden. Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor Auszug möglich; ...

**§ 19 Mitwirkung des Wohnungsgebers**

(1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug oder den Auszug schriftlich oder

elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 oder 2 genannten Fristen zu bestätigen. Er kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person an- oder abgemeldet hat. Die meldepflichtige Person hat dem Wohnungsgeber die Auskünfte zu geben, die für die Bestätigung des Einzugs oder des Auszugs erforderlich sind. Die Bestätigung nach Satz 2 darf nur vom Wohnungsgeber oder einer von ihm beauftragten Person ausgestellt werden.

(6) Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung nach § 17 Absatz 1 einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.